# VERORDNUNG (EWG) Nr. 589/68 DER KOMMISSION

## vom 14. Mai 1968

## über Einzelheiten des Absatzes von Olivenöl, das bei den Interventionsstellen gelagert wird

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates vom 22. September 1966 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Fette (1), insbesondere auf Artikel 11 Absatz 5,

gestützt auf die Verordnung Nr. 162/66/EWG des Rates vom 27. Oktober 1966 über den Handel mit Fetten zwischen der Gemeinschaft und Griechenland (2),

gestützt auf die Verordnung Nr. 171/67/EWG des Rates vom 27. Juni 1967 über die Erstattungen und Abschöpfungen bei der Ausfuhr von Olivenöl (3), insbesondere auf Artikel 11,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Der Absatz von Olivenöl, das bei den Interventionsstellen gelagert wird, muß ohne Benachteiligung der in der Gemeinschaft ansässigen Käufer erfolgen. Zu diesem Zweck scheint das Ausschreibungsverfahren geeignet zu sein.

Der An- und Verkauf durch die Interventionsstellen findet auf der Großhandelsstufe statt. Es ist deshalb zweckmäßig, daß diese Interventionsstellen für jede Ausschreibung für den Verkauf auf dem Markt der Gemeinschaft die Mindestmengen festlegen, unterhalb deren ein Angebot zurückgewiesen werden kann.

Artikel 11 Absatz 3 der Verordnung Nr. 136/66/EWG hat festgelegt, zu welchem Preis das von den Interventionsstellen angekaufte Öl verkauft werden muß. Aus diesem Grunde ist es notwendig, den durch eine Ausschreibung zu erzielenden Mindestpreis in einer Höhe festzusetzen, die es ermöglicht, dieses Ziel zu erreichen. Der Preis für eingeführtes Olivenöl darf jedoch nicht zu Schwierigkeiten bei dem Verkauf durch die Interventionsstellen führen.

Ausschreibungen für Ausfuhren, die durch die für die Interventionsstellen bestehende Notwendigkeit, die in ihrem Besitz befindlichen Lagerbestände abzusetzen, begründet sind, dürfen jedoch keine Verzerrungen zum Nachteil normaler Ausfuhren hervorrufen. Es ist daher angebracht, für jeden Fall einen zu berücksichtigenden Mindestpreis festzusetzen. Es können jedoch für jeden Fall mehrere Mindestpreise festgesetzt werden — einesteils mit Rücksicht auf die Entfernung des Gemeinschaftsmarktes vom Bestimmungsland, anderenteils mit Rücksicht auf die besonderen Einfuhrverhältnisse in einigen Bestimmungsländern.

Der Ausschreibungspreis kann für die Ausfuhr niedriger sein als der Ausschreibungspreis zum Verkauf auf dem Markt der Gemeinschaft. Es empfiehlt sich daher, bei der Ausschreibung zur Ausfuhr die Stellung einer besonderen Kaution zu verlangen, durch die sichergestellt werden soll, daß die so erworbenen Öle tatsächlich aus der Gemeinschaft ausgeführt werden bzw. gegebenenfalls ihren Bestimmungsort erreicht haben.

Der Mindestpreis der Ausschreibung für die Ausfuhr wird nach dem Weltmarktpreis festgesetzt ; deshalb braucht eine Erstattung bei der Ausfuhr für in einem Ausschreibungsverfahren erworbenes Olivenöl nicht gewährt zu werden.

Angesichts der derzeit bestehenden Verwaltungseinrichtungen in den Mitgliedstaaten ist vorzusehen, daß die Zollformalitäten bei der Ausfuhr in dem Mitgliedstaat erledigt werden, in dem die Versteigerung stattfindet.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Fette —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Der Absatz im Besitz einer Interventionsstelle befindlichen Olivenöls erfolgt durch Ausschreibung zu den nachstehend genannten Bedingungen.

*Artikel 2*

Die Ausschreibungsbedingungen müssen an dem Ort, an dem sich das Öl befindet, allen Beteiligten unabhängig von ihrem Niederlassungsort in der Gemeinschaft gleichen Zugang und gleiche Behandlung gewährleisten.

*Artikel 3*

Unter Ausschreibung ist die Aufforderung aller Interessenten zur Abgabe von Angeboten zu verstehen, wobei diejenigen den Zuschlag erhalten, die unter Berücksichtigung der Mindestpreise, die in Anwendung der nachstehend genannten Bestimmungen festgesetzt werden, die höchsten Preise bieten.

*Artikel 4*

(1) Für jede Ausschreibung ist die Veröffentlichung der Aufforderung zur Abgabe von Angeboten, insbesondere durch Bekanntgabe dieser Aufforderung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*, sicherzustellen.

(1) ABl. Nr. 172 vom 30. 9. 1966, S. 3025/66.
(2) ABl. Nr 197 vom 20. 10. 1966, S. 3393/66.
(3) ABl. Nr. 130 vom 28. 6. 1967, S. 2600/67.

(2) Die Interessenten beteiligen sich an der Ausschreibung durch Einreichung schriftlicher Angebote in verschlossenem Umschlag.

*Artikel 5*

(1) Nimmt eine Interventionsstelle eine Ausschreibung für den Verkauf auf dem Markt der Gemeinschaft vor, so unterrichtet der Mitgliedstaat, auf dessen Gebiet sie sich befindet, die Kommission hiervon, und zwar mindestens 10 Tage vor der Veröffentlichung.

(2) Bei der Veröffentlichung der Aufforderung zur Abgabe von Angeboten werden die Ausschreibungsbedingungen und vor allem der einzuhaltende Mindestpreis sowie die Mindestmenge, unter welcher Angebote ausgeschlagen werden können, angegeben.

(3) Die Veröffentlichung der in Absatz 2 vorgesehenen Aufforderung zur Abgabe von Angeboten erfolgt im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* mindestens 20 Tage vor dem Endtermin für die Einreichung von Angeboten.

*Artikel 6*

(1) Der in Artikel 5 Absatz 2 vorgesehene Mindestpreis wird von der Interventionsstelle so festgesetzt, daß der Selbstkostenpreis für das durch Ausschreibung verkaufte Öl an dem in Artikel 13 Absatz 2 der Verordnung Nr. 136/66/EWG vorgesehenen Grenzübergangsort nicht niedriger liegt als der am Tage der Ausschreibung geltende um eine Rechnungseinheit für 100 kg verringerte Marktrichtpreis.

(2) Ist das angebotene Öl von anderer als der Standardqualität, für die der Interventionspreis festgesetzt wurde, so werden auf seinen Preis die im Anhang zur Verordnung Nr. 785/67/EWG der Kommission vom 30. Oktober 1967 betreffend den Ankauf von Olivenöl durch die Interventionsstellen aufgeführten Zu- bzw. Abschläge angewandt (1).

*Artikel 7*

(1) Die Ausschreibungsbedingungen für Ausfuhren werden nach dem in Artikel 38 der Verordnung Nr. 136/66/EWG vorgesehenen Verfahren festgelegt.

Die vorzusehenden Bedingungen beziehen sich auf:

— den Mindestpreis,
— die nachstehend unter 3 vorgesehene Kaution,
— die Mindestmenge, unterhalb welcher Angebote ausgeschlagen werden können.

(2) Der Mindestpreis ist auf einem Niveau, das sonstige Ölausfuhren nicht behindert, unter Berücksichtigung der Marktentwicklung und des Marktbedarfs festzulegen.

Erfordern es die Weltmarktlage oder besondere Verhältnisse auf bestimmten Märkten, so können verschiedene Mindestpreise je nach Bestimmungsort festgesetzt werden.

(3) Die die Ausschreibung für die Ausfuhr vornehmende Interventionsstelle verlangt von dem Exporteur, der den Zuschlag erhält, die Stellung einer besonderen Kaution. Diese wird zurückgezahlt, wenn nachgewiesen wird, daß das erworbene Öl tatsächlich aus der Gemeinschaft ausgeführt wurde und daß es gegebenenfalls seinen Bestimmungsort erreicht hat.

(4) Für ausgeführtes Olivenöl wird die gemäß den Bestimmungen der Verordnung Nr. 171/67/EWG festgesetzte Erstattung nicht gewährt.

*Artikel 8*

Die Zollförmlichkeiten bei der Ausfuhr sind in dem Mitgliedstaat zu erfüllen, in dem die Ausschreibung stattfindet.

*Artikel 9*

Bei der Anwendung dieser Verordnung leisten sich die Olivenöl erzeugenden Mitgliedstaaten gegenseitig Beistand.

*Artikel 10*

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach der Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 14. Mai 1968

*Für die Kommission*
*Der Präsident*
Jean REY

(1) ABl. Nr. 264 vom 30. 10. 1967, S. 11.